

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Auftrag Überarbeitung

Beschluss; Geschäftsprüfungskommission

1. Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission ist eine ständige Kommission des Parlaments. Sie wird durch das Parlament gewählt¹. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Ihre Kernaufgaben sind in der Gemeindeordnung wie folgt beschrieben²:

- a. begutachtet die vom Parlament zu behandelnden Geschäfte, sofern nicht besondere Kommissionen eingesetzt werden;
- b. beschliesst in allen Prozessen mit einem Streitwert über 1 Million Franken über den Verzicht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels und über einen Vergleich;
- c. übt die Aufsicht über die Verwaltung aus.

Das Parlament hat am 18.8.2008 ein Reglement für die Geschäftsprüfungskommission erlassen. Dieses regelt die Organisation und den Geschäftsgang der GPK, sofern diese nicht bereits in der Gemeindeordnung und im Geschäftsreglement geregelt sind.

2. Handlungsbedarf der generellen Überarbeitung des GPK-Reglements

Die Rolle der GPK hat sich seit der Inkraftsetzung der Reglementsgrundlagen weiterentwickelt. Die Aufgaben der Kommission sind heute umfangreicher und anspruchsvoller. Die Tätigkeit der GPK soll deshalb reflektiert und bei Bedarf in den Reglementen auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen und Bedürfnisse abgestimmt und abgebildet werden. Das Parlament beschliesst über den von der GPK im Reglementsentwurf definierten Bedarf abschliessend.

2.1 Gemeindeordnung als Vorgabe für das GPK-Reglement

Die Gemeindeordnung macht klare und abschliessende Vorgaben bezüglich der Aufgaben und Mitgliederzahl der GPK. Die Aufgabenbereiche sind relativ vage bezeichnet. Insbesondere wird nicht definiert, was unter der Aufgabe "Aufsicht über die Verwaltung" im Einzelnen zu verstehen ist. Auch kann die "Begutachtung von Parlamentsgeschäften" sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Die Offenheit der Aufgabenbezeichnung ermöglicht es dem Parlament, auf Stufe eines Reglements, die Aufgaben näher zu umschreiben.

Die gegenwärtige Mitgliederzahl (7) soll im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden und gehört damit zum Auftrag des Projekts.

2.2 Aufsichtstätigkeit der GPK

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit einer parlamentarischen Aufsichtsbehörde wird im Allgemeinen unterschieden zwischen vorlaufender, begleitender und nachträglicher Aufsicht.

Das GPK-Reglement bildet diese unterschiedlichen Aspekte der Geschäftsprüfung bzw. der Aufsicht nur teilweise und jedenfalls nicht strukturiert ab. Im Rahmen der Überarbeitung des Reglements besteht die Möglichkeit, die Struktur des Reglements bzw. der Tätigkeiten der GPK klarer nachzuzeichnen. Vorgängig sind allerdings die einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten der GPK zu diskutieren und allenfalls bedarfsgerecht zu definieren.

¹ Art. 41 GO

² Art. 54 GO

2.3 Konkrete Handlungsfelder mit möglichem Anpassungsbedarf

Die folgende Auflistung zeigt auf, welche Themen im Verlauf der Überarbeitungsarbeiten zu diskutieren sind. Die Diskussionen sollen ergebnisoffen gestaltet werden, d.h. als Resultat kann sich auch ergeben, dass gewisse Themen/Handlungsfelder nicht weiter bearbeitet werden. Die Auflistung ist aber auch nicht abschliessend zu verstehen. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten weiterer Anpassungsbedarf ergeben, so soll die Möglichkeit bestehen, diese Themen ebenfalls einzubeziehen und dem Parlament entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

a. Inhaltliche Themen / Aufgaben und Zuständigkeiten der GPK

Geschäftsprüfung / Begutachtung von Parlamentsgeschäften

Entspricht die Art und die Durchführung der Prüfung den Bedürfnissen des Parlaments? Gewährleistet sie eine sach- und zeitgerechte, qualitativ angemessene und effiziente Berichterstattung? Besteht Bedarf nach Anpassungen in formeller oder inhaltlicher Sicht? Ist der heutige Geschäftsprüfungsprozess im Reglement richtig abgebildet?

Pilot Hoch-/Tiefbau-Geschäfte: Ergebnisse auswerten und integrieren

Der laufende Pilot betreffend die Begleitung von Hoch- und Tiefbaugeschäften ist zu berücksichtigen. Bewährt sich diese Art der begleitenden Aufsicht? Gibt es Alternativen, die zu bevorzugen wären (Spezialkommissionen, Zuständigkeit der GPK)? Soll dieser Mechanismus allenfalls auf weitere Direktionen ausgedehnt werden?

Jahresbericht / Verwaltungsbericht / Legislaturplanung

Kann mit der bisherigen Art und Durchführung der Prüfung des Verwaltungsberichts eine sachgerechte Prüfung der Verwaltungstätigkeit erreicht werden? Braucht es Anpassungen? Was ist das Ziel dieser «Geschäftsprüfung»? Ist der Prüfprozess im Reglement richtig abgebildet?

Verwaltungsaufsicht / Oberaufsicht

Ein Teil der regelmässigen (nicht auf spezifische Geschäfte bezogenen) Aufsicht über die Verwaltung erfolgt bisher in der Form der Verwaltungsbesuche. Erfüllen diese Besuche den Zweck und das Ziel der Aufsicht? Was ist das Ziel dieser Besuche? Information? Vertrauensbildung? Kontrolle der Verwaltungstätigkeit? Wie soll die Berichterstattung über diesen Teil der Aufsicht erfolgen? Abbildung im Reglement?

Grundsätzlich zu diskutieren bzw. klarzustellen ist, ob und wie weit die Aufsicht der GPK auch die Exekutive erfasst. Der Gemeinderat als Führungsgremium der Verwaltung ist eng in den Gang der Verwaltungstätigkeit involviert und sollte damit von der Sache her ebenfalls von der Aufsicht erfasst werden. Das GPK-Reglement äussert sich dazu bisher nicht.

Aufsicht über dezentrale Verwaltungseinheiten / externe Leistungserbringer, welche im Auftrag der Gemeinde Aufgaben erfüllen

Die Prüftätigkeit der GPK beschränkt sich – jedenfalls gemäss Reglement – auf die Zentralverwaltung bzw. die Verwaltungseinheiten. Es stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit auf dezentrale Organisationseinheiten und externe Leistungserbringer ausgedehnt bzw. ausdrücklich festgehalten werden soll. Diese Frage ist zu diskutieren, oder aber tendenziell abzugrenzen. Die Aufsicht fokussiert auf die Exekutive und die Verwaltung und deren Umgang mit Externen, die mit der Erfüllung von Gemeindeaufgaben betraut sind, nicht aber direkt auf Externe.

Untersuchungen

Das aktuelle GPK-Reglement enthält keine (zusammenhängende) Regelung für Untersuchungen, welche die GPK bei bestimmten Vorkommnissen macht. Bei Bedarf kann das Reglement

mit einem entsprechenden Kapitel ergänzt werden (Wann werden Untersuchungen gemacht? Wie arbeitet die GPK als Untersuchungskommission? etc.).

Akteneinsicht

Gemäss Artikel 28 des Geschäftsreglements des Parlaments sind die Kommissionsmitglieder berechtigt, alle amtlichen Akten bei den zuständigen Verwaltungsabteilungen einzusehen, *so weit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen*. Gemäss Artikel 9 des GPK-Reglements kann die GPK sämtliche Akten zur Einsichtnahme verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Prüfungs- und Aufsichtstätigkeit benötigt – also unter Umständen auch solche, die als geheim qualifiziert werden müssten. Das Einsichtsrecht der GPK scheint weiterzugehen als jenes der übrigen Kommissionen – was sachlich an sich gerechtfertigt ist. In der bisherigen Praxis geht Artikel 9 des GPK-Reglements dem Artikel 28 des Geschäftsreglements vor. Braucht es eine Klarstellung, dass hier kein Widerspruch besteht, sondern eine gewollte Ausnahme vom Grundsatz im Geschäftsreglement?

Finanzkompetenz der GPK

Die GPK verfügt aktuell nicht über eine ausdrückliche Finanzkompetenz; ihre Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse wird bisher aus einer Sachzuständigkeit für den Beizug von Externen abgeleitet. Bei Gelegenheit der Reglementsrevision ist die Ausgabenzuständigkeit der GPK explizit zu definieren.

b. Organisatorische und strukturelle Themen

Mitgliederzahl

Kann die GPK ihre Aufgaben mit sieben Mitgliedern effizient und wirksam erfüllen? Ist die Belastung für die Mitglieder tragbar? Braucht es die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen? Gestaffelte Zuständigkeiten? Zusätzliche Mitglieder? Je nachdem Anpassung GO und/oder GPK-Reglement.

Ausschüsse

Aufgrund von Artikel 65 Absatz 3 GO besteht für das Parlament recht grosse Freiheit, wie es die Arbeitsweise der GPK regeln will. Die GO gibt nur die Gesamtzahl der Mitglieder vor. Die Arbeitsweise dieser sieben Mitglieder kann aber beliebig strukturiert werden. Das aktuelle Reglement sieht insbesondere vor, dass Referentinnen und Referenten bestimmt und diesen Personen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden; zudem kann diese Referentenorganisation bei Bedarf auch erweitert werden (Art. 5). Es ist zu überprüfen, ob diese Arbeitsweise den Bedürfnissen der GPK bzw. des Parlaments noch entspricht. Braucht es allenfalls eine Anpassung? Bildung bestimmter Ausschüsse oder zumindest die Kompetenz, Ausschüsse für bestimmte Tätigkeiten zu bilden?

Präsidium der GPK

Die Befugnisse des GPK-Präsidiums sind zu überprüfen und allenfalls anzupassen (z.B. Möglichkeit, Vorgespräche zu führen; Kommunikation etc.).

GPK-Sitzungen, Teilnahme Parlamentspräsidium

Der Einsitz des Parlamentspräsidiums an den Kommissionssitzungen ist analog der Finanzkommission zu regeln. (Parlamentsbeschluss 17.1.2022: Das Parlamentspräsidium nimmt an den Sitzungen teil und ist bei den Abstimmungen anwesend)

Organisation und Geschäftsgang der GPK

Wie sich die GPK intern organisiert und wie sie ihre Arbeit strukturiert, welche Prozesse sie vorsieht etc., ist von der GO nicht vorgegeben. In diesem Bereich besteht für das Parlament

grosse Gestaltungsfreiheit. Das Reglement enthält heute gewisse Regeln dazu. Es ist zu prüfen, ob diese in der Praxis als angemessen und genügend erachtet werden und ob die Praxis im Reglement richtig abgebildet ist.

Gemäss Artikel 8 des Reglements kann die GPK dem Parlament die Verschiebung der Beratung eines Geschäfts beantragen. Macht dies Sinn bzw. kann das Parlament überhaupt einer Verschiebung widersprechen, wenn die GPK keine Zeit hatte, das Geschäft vorzubereiten?

Das Reglement ist auf mögliche weitere Unebenheiten zu überprüfen; allenfalls sind auch Abläufe im Reglement abzubilden, die heute in der Praxis gelebt werden und sich bewährt haben.

Unabhängigkeit des GPK-Sekretariats

Die Unabhängigkeit des GPK-Sekretariats gegenüber der dem Gemeinderat unterstellten Verwaltung ist im Reglement ausdrücklich abzubilden. Zudem ist bei Bedarf auch das Zusammenwirken von Parlament, Büro und GPK zu beschreiben (Art. 19 und 26 des Geschäftsreglements)

3. Abgrenzungen

a) Parlamentarische Initiativen

Die Erarbeitung von Vorlagen und Geschäften, die mit parlamentarischen Initiativen angestossen werden, wird gemäss Artikel 64h Absatz 1 Geschäftsreglement «an eine Kommission oder an das Parlamentsbüro» zur Ausarbeitung zugewiesen. Diese Kommission wird wohl nicht selten die GPK sein, da das Parlament – ausser der Finanzkommission – über keine weiteren ständigen Kommissionen verfügt. Diesem Umstand könnte im GPK-Reglement Rechnung getragen werden, wobei der Regelungsbedarf voraussichtlich nicht gross wäre, da das Verfahren der parlamentarischen Initiative recht umfassend im Geschäftsreglement geordnet ist. Eigentlicher Handlungsbedarf besteht hier folglich nicht.

Sofern Artikel 54 GO angepasst wird, wäre allenfalls die Zuständigkeit der GPK für die Bearbeitung von parlamentarischen Initiativen als Aufgabe der GPK aufzunehmen.

b) Whistleblowing

Die Vorlage für die Einführung einer Whistleblowingstelle wird vom Gemeinderat vorbereitet, da dieser vom Parlament damit beauftragt worden ist. Im Rahmen der vorliegenden Arbeiten ist deshalb diesbezüglich nichts vorzubereiten. Sofern die Whistleblowing-Vorlage zeitlich mit der Revision des GPK-Reglements koordiniert werden kann, können bei Bedarf allfällige Bestimmungen über die Rolle der GPK in diesem Thema gleich in die Revisionsvorlage aufgenommen werden; falls die beiden Geschäfte zeitlich auseinanderfallen, kann das GPK-Reglement ohne weiteres auch später ergänzt werden.

4. Projektplan

Die GPK hat die Ziele und das Vorgehen in einer Projektplanung definiert. Dabei ist geplant, dass der Reglementsentwurf dem Parlament spätestens im Frühjahr 2024 unterbreitet wird. Der Gemeinderat kann eine Vertretung in das vorbereitende Team (GPK-Präsidium und Vizepräsidium, Fachstelle Parlament und externe Fachperson) delegieren.

5. Finanzen

Für die juristische Begleitung der Reglementsrevision zieht die GPK eine externe Fachperson bei. Das Kostendach für diesen Auftrag beträgt CHF 17'000.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt zum Antrag der Geschäftsprüfungskommission Stellung (Beilage).

Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Parlament beauftragt die GPK mit einer generellen Überprüfung des Reglements für die Geschäftsprüfungskommission inkl. der entsprechenden Artikel in der Gemeindeordnung.
2. Die Kommission wird beauftragt, dem Parlament das Ergebnis der Überprüfung mit allfälligen Anträgen für Reglementsänderungen zu unterbreiten.

Köniz, 24.4.2023

Geschäftsprüfungskommission

Beilagen

- 1) Stellungnahme Gemeinderat vom 31.5.2023
- 2) Antwort der GPK auf die Stellungnahme des Gemeinderats



Geschäftsprüfungskommission des Parlaments Köniz
Fachstelle Parlament
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Zuständige Verwaltungsstelle:
Stabsabteilung und FS Recht

Köniz, 31. Mai 2023

Entwurf Parlamentsantrag der GPK "Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Auftrag Überarbeitung" - Stellungnahme des Gemeinderats z.H. der GPK

Sehr geehrte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Der Gemeinderat dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Parlamentsantrags der GPK "Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Auftrag Überarbeitung". Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

Reglementierungsbedarf und grundsätzliche Bemerkungen

Die Geschäftsprüfungskommission beschreibt eine Entwicklung ihrer Rolle und eine Zunahme ihrer Aufgaben in Sachen Umfang und Schwierigkeit.

Der Gemeinderat hat keine Einwände dagegen, dass Aufgaben, Tätigkeiten und Abläufe der GPK untersucht, überprüft und allenfalls anders geregelt werden. Es fragt sich, ob es sinnvoll ist, die Arbeiten in der im Auftrag beschriebenen Breite vorantreiben zu wollen und ob effektiv ein Handlungsbedarf für eine derart grundlegende Überprüfung besteht. Nach Ansicht des Gemeinderats könnten viele der aufgeführten Punkte mittels Anpassung von Abläufen und Prozessen in der konkreten Zusammenarbeit optimiert und geklärt werden (z.B. Prüfung des Verwaltungsberichts und Vorbereitung und Ablauf der Verwaltungsbesuche). Der Gemeinderat regt deshalb an, bei der Bearbeitung des Reglements genügend Spielräume zu lassen, namentlich bei den Einzelheiten der Abläufe wäre eine zu starre Reglementierung eher nachteilig. Hier sollte Raum dafür bestehen, die Details im Austausch pragmatisch festzulegen, auch aus verwaltungsökonomischen Gründen. In dem Sinn hält der Gemeinderat fest, dass eine ausführlichere Reglementierung nicht die einzige Lösung sein sollte. Ebenso wichtig ist die dauernde Pflege der Zusammenbeitskultur.

Als weitere grundsätzliche Bemerkung ist dem Gemeinderat aufgefallen, dass sich die GPK bei der Formulierung des Antrags stark auf ihre Aufgabe der "Aufsicht über die Verwaltung" fokussiert. Einige Ausführungen zu den Beweggründen im Kapitel "Ausgangslage", weshalb die GPK hier einen besonderen Handlungsbedarf sieht, wären für ein besseres Verständnis der Vorlage hilfreich.

Zuständigkeiten

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die bestehenden Bestimmungen und die bisherige Köni-zer Praxis betreffend Gewaltenteilung zwischen Parlament und seine Kommissionen gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung beachtet werden. Hierzu einige Bemerkungen zu den Zuständigkeiten:

Die Zuständigkeit für eine Änderung der Gemeindeordnung liegt bei den Stimmberechtigten. Die Zuständigkeit für eine Änderung des Geschäftsreglements des Parlaments (GRP) liegt beim Parlament.

Geschäfte des Parlaments werden grundsätzlich von Gemeinderat und Verwaltung vorbereitet. Sind sie fertig, so legt der Gemeinderat das Geschäft dem Parlament vor (Art. 30 GRP). Dies ist die Regel. Eine Ausnahme ist in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g GRP vorgesehen: Das Parlamentsbüro ist zuständig für «die Antragstellung an das Parlament zu Angelegenheiten und Rechtsgrundlagen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, namentlich zum Geschäftsreglement des Parlaments.» Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass auch die Kommissionen dem Parlament Antrag stellen können (Art. 30 GRP; wozu genau ist dort allerdings nicht definiert) und dass seit der Einführung der parlamentarischen Initiative auch das Parlament selbst Rechtsetzungsprojekte auslösen und durchführen kann.

Dem Gemeinderat ist der Hinweis wichtig, dass das Vorhaben der GPK von der bisherigen Praxis der erwähnten Bestimmungen abweicht. Nach der bisherigen Handhabung gingen Anträge zu Reglementsänderungen vom Parlamentsbüro aus und beschränkten sich auf den eigentlichen Parlamentsbetrieb. Anders beim vorliegenden Geschäft: Hier beabsichtigt die Geschäftsprüfungskommission, in eigener Federführung ihre Grösse, ihre Aufgaben, ihre Organisation und ihre Arbeitsweise zu überprüfen. Der im Parlamentsantrag umschriebene Auftrag umfasst nicht nur den Parlamentsbetrieb, es soll auch überprüft werden, ob die GPK zusätzliche Aufgaben übernehmen soll (z.B. Aufsicht über externe Leistungserbringer). Der Gemeinderat ist aufgrund der bisherigen Diskussionen davon ausgegangen, dass die Aufgaben der GPK unverändert bleiben sollen.

Vorgaben in der Gemeindeordnung

Im Entwurf des PARA wird gesagt, die Aufgabenbereiche der GPK seien in der GO relativ vage bezeichnet, namentlich die «Aufsicht über die Verwaltung». Der Gemeinderat hat keine Einwände dagegen, wenn die GPK dieses Thema bearbeitet. Er weist aber darauf hin, dass auf Stufe Verfassung knappe Wortlaute üblich sind. Was das Thema Aufsicht angeht, sind die Wortlaute in der Bundesverfassung (Art. 169) und in der Kantonsverfassung (Art. 78) nicht detaillierter oder präziser. Auf dieser Normstufe wäre ein hoher Detaillierungsgrad eher nachteilig.

Aufgabenprogramm (PARA Ziff. 2.3, Handlungsfelder)

Nach Ansicht des Gemeinderats sind die skizzierten Handlungsfelder interessant, aber vom Umfang her beträchtlich. Gezielte Anpassungen bei konkretem Handlungsbedarf sowie die Festlegung der gelebten Praxis (z.B. Teilnahme Parlamentspräsidium an GPK Sitzungen) oder die Klärung von möglichen Widersprüchen (z.B. Akteneinsicht) scheinen dem Gemeinderat sinnvoll und angemessen.

Es fragt sich, ob es sinnvoll ist, die Arbeiten in dieser Breite vorantreiben zu wollen und ob effektiv ein Handlungsbedarf für eine derart grundlegende Überprüfung besteht. Zudem hat der Gemeinderat, wie bereits oben ausgeführt, gewisse Vorbehalte, wenn die GPK die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben aufnehmen möchte (z.B. Aufsicht über dezentrale Verwaltungseinheiten/externe Leistungserbringer, Ausbau eine "begleitenden Aufsicht" gemäss dem Pilot Hoch- und Tiefbauprojekte auf alle Direktionen). Zudem sollte berücksichtigt werden, dass zusätzliche Aufgaben immer auch zusätzliche Ressourcen zur Folge haben (v.a. seitens der GPK selbst, aber auch seitens FS Parlament, Gemeinderat und Verwaltung).

Finanzkompetenz der GPK (PARA S. 3 Mitte)

Die Finanzkompetenzen sind in der Gemeindeordnung geregelt. Der Gemeinderat kann nicht beurteilen, was im Parlamentsantrag mit «ausdrücklicher Finanzkompetenz» gemeint ist. Jedenfalls müsste hier die Gemeindeordnung eingehalten werden. Der Gemeinderat sieht eigentlich keinen Handlungsbedarf - bisher standen dem Parlament gewisse Konti im Budget zur Verfügung, und allfällige Nachkredite (für grössere externe Aufträge) können auf dem ordentlichen Weg eingegeben werden. Dass es dabei grössere Schwierigkeiten gegeben hätte, wäre dem Gemeinderat nicht bekannt.

Mitgliederzahl GPK

Die Mitgliederzahl der GPK ist in der Gemeindeordnung festgelegt (Art. 54). Hier stellt sich dem Gemeinderat die Frage, ob eine separate Volksabstimmung hierfür angemessen ist. Will man die Gemeindeordnung ändern, stellt sich zudem die Frage, wer ein solches Geschäft erarbeiten würde, geht dies doch über das Thema Parlamentsbetrieb hinaus (wir weisen auf unsere Bemerkungen unter dem Kapitel Zuständigkeiten hin).

Einbezug Gemeinderat bei der weiteren Erarbeitung der Reglementsänderung

Namentlich das Thema Aufsicht betrifft Gemeinderat und Verwaltung stark. Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat im angedachten Projekt einen regelmässigen Einbezug. Insbesondere möchte der Gemeinderat sich zu den einzelnen Themen auch vor dem externen Experten äussern können, der die GPK in diesem Vorhaben unterstützt. Somit kann auch der Standpunkt von Gemeinderat und Verwaltung eingebracht werden, was nach Ansicht des Gemeinderats der Qualität des Resultats nur dienlich sein kann.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Tanja Bauer
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber



GPK-Reglement, Antwort Geschäftsprüfungskommission auf Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 31.5.2023 zum Parlamentsantrag Stellung genommen (Beilage 1). Die GPK äussert sich zum Schreiben wie folgt:

Reglementierungsbedarf und grundsätzliche Bemerkungen

Der Gemeinderat fragt sich, ob es sinnvoll sei, die Arbeiten in der im Auftrag beschriebenen Breite vorantreiben zu wollen. Die GPK hat die Handlungsfelder durchaus bewusst, vor allem aber auch ergebnisoffen definiert. Wenn schon das Reglement der GPK «angerührt» wird, sollten keine Themen im Vorherein ausgeschlossen werden. Das heisst nicht, dass zwingend auch Änderungen vorgenommen werden müssen. Falls es sich zeigt, dass sich das Bisherige bewährt hat, kann dieses weitergeführt werden. Eine Diskussion über die festgelegten Handlungsfelder, allenfalls der gebotenen Kürze, scheint aber durchaus legitim.

Der Gemeinderat regt an, bei der Bearbeitung des Reglements genügend Spielräume zu lassen, um keine zu starre Reglementierung zu schaffen, die in der Praxis nachteilig sein könnte. Dieser Hinweis ist sicher angebracht und sinnvoll. Nach der inhaltlichen Diskussion der Handlungsfelder ist sorgfältig zu klären, wie (bzw. wie detailliert) eine allfällige Umsetzung im Reglement erfolgen soll, die ausreichend Flexibilität für künftige Entwicklungen zulässt. Unbestritten ist, dass neben einer sachgerechten Reglementierung auch die Zusammenbeitskultur zwischen Legislative und Exekutive von ganz entscheidender Bedeutung ist; die (Vor-)Arbeiten am GPK-Reglement haben dies nie in Zweifel gezogen.

Dem Gemeinderat ist weiter aufgefallen, dass der Antrag der GPK stark auf ihre Aufgabe der Aufsicht über die Verwaltung fokussiert. Dieser Eindruck mag daher rühren, dass die GPK in diesem Bereich tatsächlich einen grösseren Diskussions- und Präzisionsbedarf festgestellt hat. Damit sollen aber der Aufgabenkatalog und die entsprechenden Schwerpunkte der GPK-Tätigkeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt oder ausgeweitet werden. Es geht in erster Linie um eine Profilschärfung der parlamentarischen Aufsicht.

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat weist auf den Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Parlament und Exekutive hin. Es ist richtig, dass dieser Grundsatz im Rahmen der anstehenden Arbeiten zu beachten sein wird. Es ist auch nicht die Absicht, dass sich das Parlament bzw. die GPK als parlamentarische Kommission Aufgaben oder Zuständigkeiten anmassen möchte, welche die Abgrenzung zwischen parlamentarischer und exekutiver Zuständigkeit verletzen würde.

Das GPK-Reglement regelt nicht den Parlamentsbetrieb im engeren Sinn, wohl aber die Tätigkeit und die Arbeitsweise einer parlamentarischen Behörde und damit einen Teil der Parlamentsarbeit. Es scheint deshalb naheliegend, dass nicht nur für das Geschäftsreglement des Parlaments selbst, sondern auch für andere Reglemente, welche die Parlamentsarbeit regeln, eine direkte Antragstellung an das Parlament gewählt wird (Art. 15 GRP beschränkt sich auch nicht bloss auf das GRP selbst). Dass dies – wie vorliegend geschehen – unter Einbezug des Gemeinderats und unter Berücksichtigung seiner Anliegen und Vorbehalte erfolgen soll, ist zwingend, aber im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auch selbstverständlich.

Es ist richtig, dass im Rahmen der Überarbeitung des GPK-Reglements auch die Aufgaben der GPK überprüft und allenfalls angepasst werden sollen. Dies jedoch immer unter Beachtung der Funktion der GPK als einem parlamentarischen Instrument. Zu den parlamentarischen Aufgaben gehört grundsätzlich die (Ober-)Aufsicht über den Gemeinderat, die Verwaltung und – indirekt – auch über externe Leistungserbringer.

Es entsprach allerdings bereits bei der Vorbesprechung des Auftrags zur Überarbeitung des GPK-Reglements einem allgemeinen Verständnis, dass es nicht darum gehen kann, dass die GPK externe Leistungserbringer selbst und direkt beaufsichtigt. Vielmehr soll sich die parlamentarische Kontrolltätigkeit grundsätzlich auf die Frage beschränken, wie der Gemeinderat und die Verwaltung mit externen Leistungserbringern umgehen.

Vorgaben der Gemeindeordnung

Die GPK pflichtet dem Hinweis des Gemeinderats bei, wonach auf Stufe Verfassung (bzw. hier auf Stufe Gemeindeordnung) knappe Beschreibungen üblich sind. Die GPK geht denn auch nicht davon aus, dass in der GO Aufsichtsfragen detailliert geklärt werden sollen. Vielmehr wird zu diskutieren sein, ob (und vor allem wie) auf Reglementsebene die Aufsichtstätigkeit der GPK präzisiert werden soll.

Aufgabenprogramm

Die Frage des Gemeinderats, ob es sinnvoll sei, die definierten Handlungsfelder in der beschriebenen Breite zu bearbeiten, darf durchaus gestellt werden. Die GPK hat sie mit Bedacht bejaht. Sie hat festgestellt, dass in gewissen Bereichen offensichtlich Handlungsbedarf besteht. Wenn aber das GPK-Reglement bearbeitet wird, macht es durchaus Sinn, auch Fragen zu diskutieren, welche möglicherweise weniger dringende Antworten verlangen, die aber bei dieser Gelegenheit sachgerechterweise und aus Synergiegründen ebenfalls angegangen werden. Einerseits kann so das «Gesamtbild» GPK überprüft werden – wobei sich gewisse bestehende Regelungen durchaus als richtig erweisen können. Andererseits würde es wenig Sinn machen, heute eine «Teilrevision» an die Hand zu nehmen und dabei gewisse Themen nicht anzurühren, obwohl sie eine nähere Betrachtung wert sind.

Die GPK nimmt den Hinweis des Gemeinderats ernst, wonach Neuerungen unter Umständen auch mit einem höheren Ressourcenbedarf verbunden sind. Falls sich abzeichnen sollte, dass tatsächlich mehr Mittel benötigt würden, so wird politisch abzuwägen sein, ob die allenfalls geplanten Neuerungen den entsprechenden zusätzlichen Ressourcenbedarf rechtfertigen.

Finanzkompetenz der GPK

Die GPK stimmt dem Gemeinderat zu, dass in der Bearbeitung dieser Frage zu beachten sein wird, dass die Finanzkompetenzen grundsätzlich in der Gemeindeordnung geregelt sind.

Mitgliederzahl GPK

Es ist richtig, dass die Mitgliederzahl der GPK in der GO geregelt ist und dass eine Änderung der Mitgliederzahl entsprechend eine Volksabstimmung voraussetzen würde. Beim Festlegen der Handlungsfelder war dieser Umstand bekannt. Die GPK geht aber davon aus, dass die Tatsache, dass für gewisse Änderungen eine Anpassung der GO nötig sein könnte, kein Grund sein darf, das entsprechende Thema nicht zu bearbeiten. Sofern sich der Bedarf für eine GO-Änderung erhärten sollte, kann immer noch geprüft werden, wie diese möglichst «effizient» (z.B. mit anderen GO-Änderungen) umgesetzt werden kann.

Einbezug Gemeinderat bei der weiteren Erarbeitung der Reglementsänderung

Der Gemeinderat fordert einen regelmässigen Einbezug in die weitere Erarbeitung der GPK-Reglementsüberprüfung. Dagegen ist nichts einzuwenden bzw. davon ist bei der Vorbereitung des Geschäfts ausgegangen worden. Es ist sinnvoll, den Standpunkt von Gemeinderat und Verwaltung bereits während der Erarbeitung laufend einbringen zu können. Es ist auch das Anliegen des Projekts, dass letztlich Lösungen, Verfahren und Regelungen geschaffen werden, welche einerseits den Bedürfnissen einer effizienten, wirkungsvollen und sachlich klar abge-Geschäftsprüfungskommission 12.6.2023

grenzten GPK-Arbeit gerecht werden, gleichzeitig aber die Rolle der Exekutive und der Verwaltung respektieren. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn die Arbeiten im Rahmen eines laufenden, vertrauensvollen Austausches stattfinden können.